



## Pflegesachleistungen nach § 36, SGB XI

**§ 36 Pflegesachleistung.** (1) <sup>1</sup> Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist in § 14, SGB XI folgendermaßen erklärt:

**§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit.** (1) <sup>1</sup> Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.

(2) ...

(3) ...

(4) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Der **medizinische Dienst Ihrer Krankenkasse** hat Ihren Antrag geprüft und festgestellt, dass Sie die Voraussetzungen der **Pflegebedürftigkeit erfüllen**. Sie haben uns als Ihren Pflegedienst gewählt und wir werden die mit Ihnen **vertraglich vereinbarten Leistungen der Pflegekasse in Rechnung** stellen. Dies jedoch nur bis zu der Höhe, die dem **Höchstbetrag für Sachleistungen** der Ihnen **zuerkannten Pflegestufe** entspricht - derzeit bei Pflegestufe 0 € 231,-, Pflegestufe I € 468,-, bei Pflegestufe I+ € 689,-, bei Pflegestufe II € 1.144,-, bei Pflegestufe II+ € 1.298,-, bei Pflegestufe III € 1.612,-, Härtefälle € 1.995,-. Beträge, die diesen **Höchstbetrag überschreiten** werden Ihnen **direkt in Rechnung** gestellt.



## Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.01.2015

**Hinweis:** Die Leistungen können abgerechnet werden, wenn die Pflegekraft die Leistung erbringt und/oder eine Hilfestellung gibt und/oder die Kundin beaufsichtigt und/oder anleitet.

Komplex	Inhalt	Preis in €
101	Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, - An-/Ablegen von Körperersatzstücken	2,47
102	Hilfe beim An-/Auskleiden	2,47
103	Teilwaschen	4,94
104	Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege	2,47
105	Rasieren	2,47
106	Kämmen	2,47
107	Hautpflege	2,47
100	<b>Komplexgebühr</b>	<b>17,28</b>

Die **Komplexgebühr** wird abgerechnet, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte, unter Berücksichtigung des oben genannten Hinweises, erbracht werden.

Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung € 2,47, für das Teilwaschen € 4,94 abgerechnet werden.

108	<b>Haar- und/oder Nagelpflege</b>	<b>2,47</b>
-----	-----------------------------------	-------------

Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen von Fingernägeln; keine medizinische und kosmetische Nagelbehandlung.

109	<b>Zuschlag</b> zu LK 100 - 107 bzw. 103, bei <b>Ganzkörperwäsche</b> bzw. baden oder duschen	<b>7,40</b>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

110	<b>Ganzkörperwäsche</b> bzw. baden oder duschen als <b>alleinige Leistung</b>	<b>12,34</b>
-----	-------------------------------------------------------------------------------	--------------

111	<b>Lagern/Mobilisierung</b> 1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche	<b>4,94</b>
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

112	<b>Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</b> 1. mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke 2. Hilfe beim Essen und Trinken	<b>12,34</b>
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

113	<b>Verabreichung von Sondennahrung</b> 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystems 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung	<b>3,95</b>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------



<b>114</b>	<b>Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung</b>	<b>3,46</b>
<b>115</b>	<b>Stomaversorgung</b> Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und/oder Urostoma	<b>2,47</b>
<b>116</b>	<b>Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung</b> 1. Hilfe beim An-/Auskleiden, im Zusammenhang mit dem Verlassen der Wohnung 2. Hilfe beim Treppensteigen	<b>3,46</b>
<b>117</b>	<b>Begleitung bei Aktivitäten</b> (keine Spaziergänge etc.) 1 mal je Woche abrechenbar	<b>29,62</b>
<b>118</b>	<b>Beheizen der Wohnung</b> 1. Beschaffung/Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen nicht bei Zentralheizung abrechenbar	<b>4,44</b>
<b>119</b>	<b>Kleine Hauswirtschaftliche Versorgung</b> 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 1 mal pro Tag abrechenbar	<b>2,47</b>
<b>120</b>	<b>Große Hauswirtschaftliche Versorgung</b> ja angef. 5 Minuten je Stunde	<b>1,67</b> <b>20,04</b>
	Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)	
<b>121</b>	<b>Waschen der Wäsche und der Kleidung</b> 1. Pflege der Wäsche 2. Einräumen der Wäsche	<b>14,81</b>
	pro Woche; bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2 mal pro Woche. Wenn die Wäsche schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch € 2,47 abgerechnet werden.	
<b>122</b>	<b>Einkaufen</b> 1. Erstellen eines Einkaufsplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes	<b>7,40</b>

2 mal je Woche; wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.



**123 Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 13,33**

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

**124 Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 4,44**

1. Zubereitung
2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

2 mal pro Tag; bei "Essen auf Rädern" 3 mal pro Tag

**125 Erstbesuch 29,62**

1. Erstellung der Pflegeanamnese
2. Feststellung Hilfebedarf/Ressourcen/Fähigkeiten
3. Feststellung welche Leistungen werden durch Angehörige/ andere Personen/ergänzende Dienste erbracht
4. Information über weitere Hilfen
5. Organisation von Pflegehilfsmitteln
6. Abstimmung gewünschter Leistungskomplexe
7. Erstellen eines Kostenvoranschlages, Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse
8. Erstellen eines Pflegeplanes
9. Organisation und Koordination der Pflege

nur abrechenbar bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten

**126 Anpassung der Pflegeplanung 9,87**

nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)



<b>15</b>	<b>Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI bis zu</b>	<b>22,00</b>
	1. Beratung	bzw.
	2. Hilfestellung	<b>32,00</b>
	3. Kurzmitteilung	

Pflegestufen I und II bis zu € 22,-, Pflegestufe III und Härtefall bis zu € 32,-; darf nicht pauschal abgerechnet werden, sondern nach € 3,50 je angefangener 5 Minuten. Die Anfahrtspauschale ist in dieser Gebühr beinhaltet.

<b>Stundensatz Pflege</b>	<b>je Stunde</b>	<b>42,00</b>
	<b>je 5 Minuten</b>	<b>3,50</b>

Auf Wunsch der Pflegebedürftigen kann der tatsächlich anfallende Zeitaufwand für die Tätigkeiten der Grundpflege abgerechnet werden; Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist nicht mehr abrechenbar.

<b>Stundensatz häusliche Betreuung</b>	<b>je Stunde</b>	<b>30,00</b>
	<b>je 5 Minuten</b>	<b>2,50</b>

Die häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI ist situationsbezogen und hat einen bewahrenden Charakter. Anspruchsberechtigt sind die nach § 124 Abs. 1 SGB XI genannten Personen mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz.

Als Leistungen sind möglich:

**Begleitung**, z.B. Spaziergänge in der näheren Umgebung, Besuch von Verwandten und Bekannten, Friedhofsbesuch,

**Beschäftigung**, z.B. Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Einhaltung des Tag-/Nacht-Rhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten,

**Beaufsichtigung**, z.B. Abwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, Anwesenheit zur emotionalen Sicherung

<b>Stundensatz hauswirtschaftliche Versorgung</b>	<b>je Stunde</b>	<b>20,04</b>
	<b>je 5 Minuten</b>	<b>1,67</b>

Auf Wunsch der Pflegebedürftigen können Leistungen der Hauswirtschaft auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden - siehe auch unter LK 120 -.

Die **Fahrtkostenpauschale** ist in keinem Leistungskomplex niedergelegt. Sie beträgt bei ausschließlicher Erbringung von Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung) € 4,10, bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI € 2,05, bei gleichzeitiger Versorgung einer weiteren Person im gleichen Haushalt € 1,03; die Fahrtkostenpauschalen für die Nacht betragen € 5,90 bzw. € 2,95 bzw. € 1,48.